

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 2024/004

Datum der Freigabe:

Amt:	Ordnung und Soziales	Datum:	19.12.2023
Bearb.:	Anja Berneit-Petersen	Wiedervorl.:	
Berichterst.:			

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Hauptausschuss	19.02.2024	öffentlich

Abzeichnungslauf

Betreff

Beschluss über die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Oktober 2023

Sach- und Rechtslage:

Die Stadt Kappeln erhebt eine Sondernutzungsgebühr an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen. Das wird in der entsprechenden Satzung geregelt.

Die Veranlagung von Terrassen im Nordhafen wird mit Ablauf des Monats Oktober eines jeden Jahres abgerechnet.

Für den Oktober 2023 wären das Einnahmen von Insgesamt 5.320 €.

Am 20. /21.10.2023 war der Hafenbereich vom Hochwasser betroffen und einige Betriebe wurden erheblich geschädigt.

Aufgrund dieser besonderen Situation am Nordhafen, wurde die Sondernutzung der Terrassen für die Betriebe, die noch nicht endgültig für den Monat Oktober veranlagt wurden, ausgesetzt.

Es ist zu klären wie mit der Sondernutzungsgebühr für den Monat Oktober 2023 umgegangen werden soll:

1. Keine Sondernutzungsgebühr für alle Betriebe im Nordhafen / Erstattung der bereits gezahlten Sondernutzung
2. Berechnung der Sondernutzung aller Betriebe bis zum 19. Oktober 2023
3. Keine Erhebung der Sondernutzungsgebühr für Betriebe die durch das Hochwasser geschädigt wurden.

Finanzielle Auswirkungen:

JA NEIN

Betroffenes Produktkonto: 02/

Ergebnisplan Finanzplan

Produktverantwortung: Abschreibungsdauer:

Haushaltsansatz im lfd. Jahr: AfA / Jahr:

Noch zur Verfügung stehende Mittel:

Deckungsvorschlag:
Auswirkung auf die Haushaltskonsolidierung:
Besonderheiten:

Umweltauswirkungen:

JA NEIN

Kurzbeschreibung der erwarteten Umweltauswirkungen:

Vorschläge für die Minimierung der Umweltauswirkungen:

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt keine Veranlagung der Sondernutzungsgebühr im Oktober 2023 für alle Betriebe im Nordhafen.

Die bereits gezahlten Sondernutzungengebühren werden erstattet.

Geänderter BV des HA vom 19.02.2024:

Die betroffenen Betriebe können einen Antrag auf Erlass der Sondernutzung für den Monat Oktober stellen. Es ist ein entsprechender Nachweis der Beeinträchtigung zu führen und der prüfenden Verwaltung vorzulegen.

Anlage(n)